



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1400
21 January 2021

GERMAN
Original: ENGLISH

1299. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1299, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1400
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Mai 2021 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/5/21 vom 18. Januar 2021 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 468 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Mai 2021 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1400
21 January 2021
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Portugals übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertretung der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und Bewegungsfreiheit der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir sehen keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russischen Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate und würden eine Verlängerung um einen längeren Zeitraum unterstützen, was die Kontinuität und Kohärenz der Mission erhöhen würde.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.“

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹ und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1400
21 January 2021
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Mai 2021) angeschlossen, da sie die Arbeit dieser Gruppe als vertrauensbildende Maßnahme abseits der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der bereits nach der Entsendung der Gruppe unterzeichneten Minsker Vereinbarungen durch die Seiten des internen Konflikts in der Ukraine – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – betrachtet.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachtern den Aufenthalt auf russischem Hoheitsgebiet zu gewähren und ukrainische Grenz- und Zollbeamte an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Die langjährige Arbeit der Gruppe, die die durchwegs ruhige Lage an der russisch-ukrainischen Grenze bestätigt hat, hätte sich positiv auf die Lösung der innerukrainischen Krise auswirken sollen. Dennoch sind diesbezüglich keine Fortschritte zu beobachten, weil die Führung der Ukraine keine nennenswerten Anstrengungen unternimmt, um eine dauerhafte, umfassende politische Beilegung des internen Konflikts im Osten des Landes zu erreichen. Auch besteht seitens einiger Teilnehmerstaaten der Wunsch, die Aktivitäten der Beobachtergruppe politisch zu befrachten, indem sie ohne guten Grund verlangen, ihr Mandat zu ändern.

Wir bekräftigen, dass das Mandat samt dem Einsatzort für die Tätigkeit der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Dieser Beschluss beruhte auf der Einladung der Russischen Föderation, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen worden war. Die organisatorischen Modalitäten ihrer Arbeit sind im Mandat der Gruppe der OSZE-Beobachter

festgelegt und sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung in den verabschiedeten Beschluss und in das Journal des Tages.“

PC.DEC/1400
21 January 2021
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte auch das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir teilen voll und ganz die Auffassung der Europäischen Union und anderer, die die Einrichtung einer echten umfassenden Beobachtung des gesamten Abschnitts der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, der nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert wird, sowie die Wiederherstellung der vollen Kontrolle der Ukraine über diese Grenze für unverzichtbar halten.

Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss an, möchten jedoch erneut betonen, dass der begrenzte Einsatzbereich der Mission ebenso wie die übermäßigen Einschränkungen, die ihr vom Gastland vorgeschrieben werden, darauf hinauslaufen, dass sie weit von der umfassenden Grenzbeobachtung entfernt ist, die in den Minsker Vereinbarungen vorgesehen war.

Die Mission ist über eine Distanz von 400 Kilometern der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, die außerhalb der Kontrolle durch die ukrainische Regierung liegt, nur an zwei Kontrollposten präsent; und sogar an diesen beiden Kontrollposten ist ihre Bewegungsfreiheit rigoros eingeschränkt. Dieser Umstand hindert sie daran, bestimmte Kategorien von Grenzübertritten (wie etwa von Personen in militärisch aussehender Kleidung) und die Züge am Grenzübergang Gukowo zu beobachten. Die Beobachtungstätigkeit der Mission wird darüber hinaus auch durch Russlands Weigerung erschwert, den Beobachtern die Verwendung von Beobachtungsinstrumenten wie Ferngläsern zu erlauben.

Das Vereinigte Königreich schließt sich den vielen an, die Russland auffordern, alle unzulässigen Einschränkungen der Beobachtermission aufzuheben und seinen Widerstand gegen die Ausweitung der Mission auf den gesamten unkontrollierten Grenzabschnitt zu beenden. Erneut stellen wir fest, dass es wichtig ist, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Grenze, hat.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit die unerschütterliche Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich ihrer Hoheitsgewässer bekräftigen.

Ich bitte darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.“

PC.DEC/1400
21 January 2021
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada ist fest davon überzeugt, dass ein umfassendes und substanzielles Mandat für die OSZE-Beobachtermission auch die gesamte russische Seite der Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk umfasst. Das Ersuchen um eine Ausweitung des Mandats auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, wurde von den Teilnehmerstaaten wiederholt vorgebracht – mit einer Ausnahme. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmission der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Da zwischen der Überwachung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze ein enger Zusammenhang besteht, erneuert Kanada seine Forderung, den OSZE-Beobachtern die zur Erfüllung ihres Mandats nötige Bewegungsfreiheit zuzugestehen – mit Garantien für den sicheren und ungehinderten Zugang der SMM zu allen Abschnitten der Grenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, und für den Zugang der Beobachtermission zu den aktuellen Grenzübergängen, um Bewegungen wirksamer zu beobachten. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, als Zeichen des guten Willens und entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission untergraben.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1400
21 January 2021
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass Russland nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zum Großteil keine Kontrolle hat.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland ist die Mission nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfang Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung seiner Stellvertreter in der Ostukraine beteiligt ist oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung Russlands, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise einmal mehr, dass Moskau nicht willens ist, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Frau Vorsitzende, ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Ich danke Ihnen, Frau Vorsitzende.

PC.DEC/1400
21 January 2021
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT
UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine unterstreicht, wie schon so oft, die Bedeutung einer substanziellen und umfassenden OSZE-Beobachtung am Abschnitt der ukrainisch-russischen Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk. Wir bedauern, dass die Grenzbeobachtermission der OSZE an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ gezwungen ist, unter schwierigen Bedingungen und in einem von der Russischen Föderation auferlegten Rahmen strenger Erschwernisse zu operieren. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, die ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE samt der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Als Teil der Umsetzung dieser Bestimmung muss das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Grenzkontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie alle Abschnitte zwischen diesen Grenzübergängen geografisch ausgeweitet werden. Das wird wesentlich zu einer dauerhaften Deeskalation und friedlichen Lösung des russisch-ukrainischen Konflikts beitragen.

Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, der Ausweitung des Mandats der Grenzbeobachtermission auf den gesamten Abschnitt der Staatsgrenze, über den die ukrainische Regierung vorübergehend keine Kontrolle hat, zuzustimmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation das nach wie vor nachdrücklich ablehnt. Auf dem

Ministerrattreffen in Tirana haben 35 Teilnehmerstaaten klar ihre Unterstützung für diese Ausweitung zum Ausdruck gebracht. Die beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, seine Intervention in der Region Donbass der Ukraine fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen sowie von Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland immer wieder eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Die OSZE-Sonderbeobachtermission in der Ukraine und die Grenzbeobachtermission auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze können gemeinsam eine umfassende Beobachtung und Verifizierung durchführen.

Die Delegation der Ukraine erinnert daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen um Erklärungen für die von der Sonderbeobachtermission der OSZE verzeichnete Präsenz moderner russischer Waffen und militärischer Ausrüstung, darunter Mehrfachraketenwerfer und elektronische Kampfsysteme, in den vorübergehend besetzten Teilen des Donbass geantwortet hat.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine ordnungsgemäße und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze durch die OSZE entlang der vorübergehend besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“